

DZI Spenden-Siegel: Zeichen für Vertrauen

für gemeinnützige, überregional
Spenden sammelnde Organisationen

Leitlinien und Ausführungsbestimmungen

Berlin 2006

dzi

A. Das Spenden-Siegel – kurzgefasst	1
B. Leitlinien zur Selbstverpflichtung	3
I. Antragsvoraussetzungen	3
II. Selbstverpflichtung	4
C. Ausführungsbestimmungen	5
I. Anwendungserläuterungen	5
II. Verfahrensregelung	7
D. Informationen zum DZI	9

DZI Spenden-Siegel: Zeichen für Vertrauen



Sechste, überarbeitete Fassung 2006

Deutsches Zentralinstitut
für soziale Fragen (DZI)
Arbeitsbereich Spenden-Siegel

A. Das Spenden-Siegel – kurzgefasst

Worum geht es? Geld- und Sachspenden helfen, vielfältige Leistungen zum Nutzen des Gemeinwesens zu erbringen, die das staatliche Handeln ergänzen. Das so erzielte Spendenaufkommen erreicht heute in Deutschland ein jährliches Volumen in Milliardenhöhe, von dem ein erheblicher Anteil als humanitäre Hilfe ins Ausland gelangt. Bei Spenderinnen und Spendern wächst allerdings – gerade mit Blick auf die zahlreichen überregional organisierten und zum Teil international operierenden Organisationen – die Unsicherheit, ob die eingesetzten Mittel auch tatsächlich und in jedem Fall den vorgesehenen guten Zweck erfüllen.

Was ist zu tun? Um die Hilfsbereitschaft der Menschen zu erhalten und zu fördern, müssen der Öffentlichkeit verlässliche Informationen über den Spendenmarkt zur Entscheidungshilfe gegeben werden. Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI), seit 1906 in der Spendenberatung tätig, hat daher ordnungsgebende Leitlinien für Spenden sammelnde Organisationen entwickelt und auf dieser Grundlage das Spenden-Siegel geschaffen. Diese Idee ist beispielsweise in der Schweiz schon seit 1934 verwirklicht. Dort verleiht die Stiftung ZEWO die „Schutzmarke für gemeinnützige Organisationen“ auf Antrag und nach Prüfung an Spenden sammelnde Organisationen. Das DZI, die Stiftung ZEWO und weitere Spendenberatungsstellen in anderen Ländern sind seit 1958 im International Committee on Fundraising Organizations (www.icfo.de) zusammengeschlossen.

Das DZI Spenden-Siegel hat sich seit seiner Einführung im November 1991 zu einer wichtigen Orientierungshilfe im sozialen, insbesondere humanitär-karitativen Spendenwesen entwickelt. Seit 2004 steht es auch den übrigen gemäß Abgabenordnung steuerbegünstigten Organisationen offen, so weit sie überregionale Spendenwerbung betreiben.

Das Spenden-Siegel gibt Spenderinnen und Spendern unter minimalem Aufwand die erforderliche Sicherheit bei ihrer Spendenentscheidung (*Spenderschutz*).

Das Spenden-Siegel verpflichtet die Organisationen zu einem transparenten Geschäftsgebaren. Dies schafft Vertrauen und sichert das Mittelaufkommen ordnungsgemäß handelnder Organisationen (*Spendenschutz*).

Das Spenden-Siegel dient dem Schutz öffentlicher Mittel: Der Staat unterstützt die gemeinnützigen Organisationen – neben direkt gewährten Zuschüssen – durch die Steuerbegünstigung der Spenden wie auch der Hilfswerke jährlich mit einem Euro-Betrag in Milliardenhöhe. Der Staat und die Allgemeinheit haben ein Interesse daran, dass diese Gelder im zugeordneten Sinne verwendet werden (*Steuer-schutz*).

Wer prägt das Spenden-Siegel? Das Spenden-Siegel wird vom DZI sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) als einem der Träger des DZI, dem Verband Entwicklungspolitik deutscher Nicht-Regierungsorganisationen e.V. (VENRO) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V. (BAGH) inhaltlich mitgeprägt und weiterentwickelt. Das Spenden-Siegel wird wissenschaftlich begleitet. Dem DZI als unabhängiger Dokumentations- und Auskunftsstelle obliegt die Administration des Spenden-Siegels, das heißt insbesondere die Entgegennahme und Bearbeitung von Spenden-Siegel-Anträgen sowie die Entscheidung über die Zuerkennung des Spenden-Siegels.

Das DZI, im Jahr 1893 gegründet, ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts. Stiftungsträger sind der Senat von Berlin, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, der Deutsche Städtetag und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.

In der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. arbeiten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammen. Dazu gehören der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., der Deutsche Caritasverband e.V., der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., das Deutsche Rote Kreuz e.V. und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

Der Verband Entwicklungspolitik deutscher Nicht-Regierungsorganisationen e.V. ist ein Zusammenschluss von Hilfsorganisationen im Bereich der privaten Entwicklungshilfe.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V. ist ein Dachverband zahlreicher Selbsthilfeorganisationen in der Behindertentherapie.

Wer kann das Siegel erhalten? Für eine Beantragung des Spenden-Siegels gelten im Wesentlichen die folgenden Voraussetzungen:

Das Spenden-Siegel wendet sich an alle als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung anerkannten Organisationen, welche ihre Arbeit durch überregionale Spendensammlungen finanzieren.

Das Spenden-Siegel wird – auf Antrag – nur solchen Organisationen zuerkannt, welche die in den Leitlinien aufgeführte Selbstverpflichtung tatsächlich einhalten und sich dem dafür vorgesehenen Prüfverfahren unterziehen. Dabei beruht die Zuerkennung des Spenden-Siegels grundsätzlich auf Daten der Vergangenheit und auf einer entsprechenden Selbstverpflichtung für die Zukunft.

Im Rahmen seiner Spendenberatung dokumentiert das DZI auch solche Organisationen, die das Spenden-Siegel nicht beantragt oder nicht erhalten haben. Voraussetzung für diese Dokumentation ist, dass dem DZI regelmäßig Anfragen aus der Öffentlichkeit zu den entsprechenden Organisationen zugehen.

Was leistet die Selbstverpflichtung? Die dem Spenden-Siegel zu Grunde liegende Selbstverpflichtung gewährleistet in hohem Maße:

- eine zweckgerichtete, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Spendenmittel,
- eine eindeutige und nachvollziehbare Rechnungslegung,
- eine sachgerechte Prüfung der Rechnungslegung,
- eine wahre, eindeutige und sachliche Spendenwerbung, die über die Verwendung der Spendengelder informiert und die Würde der Betroffenen achtet,
- die interne Überwachung des Leitungsgremiums durch ein unabhängiges Aufsichtsorgan sowie
- die Vorlage, Überprüfung und Beurteilung aller diesbezüglich relevanten Unterlagen beim DZI.

Das Spenden-Siegel wird vom DZI zuerkannt, wenn die Auswertung der eingereichten Unterlagen mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde. Das Spenden-Siegel gilt ab dem Zeitpunkt der Erteilung und für die vier darauf folgenden Quartale. Es darf von der Organisation während der Gültigkeit werbewirksam eingesetzt werden. Darüber hinaus veröffentlicht das DZI zweimal im Jahr ein „Bulletin“ mit den Namen derjenigen Organisationen, denen das Spenden-Siegel auf Antrag zuerkannt wurde. Die Website des DZI im Internet bietet außerdem eine fortlaufend aktualisierte Liste aller Spenden-Siegel-Organisationen mit Links zu deren Websites.

B. Leitlinien zur Selbstverpflichtung

Das DZI Spenden-Siegel wird zuerkannt, wenn erstens die nachfolgend genannten Antragsvoraussetzungen erfüllt sind und zweitens die Einhaltung der Selbstverpflichtung dem DZI gegenüber nachgewiesen sowie auch für die Zukunft erklärt wird.

Die Definition der satzungsgemäßen Ziele und die Wahl der zu ihrer Umsetzung dienenden Mittel überprüft das DZI nur aus besonderem Anlass auf ihre Sinnhaftigkeit. Ein entsprechendes generelles Prüfverfahren stünde in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand.

Die Modalitäten der Prüfung der Organisation auf Einhaltung der Leitlinien sowie der Zuerkennung des Spenden-Siegels sind in den Ausführungsbestimmungen erläutert.

Mit Hilfe eines Fragebogens des DZI werden die für die Prüfung notwendigen Daten erfasst. Dieser Fragebogen sichert ein Höchstmaß an Gleichbehandlung bei der Beurteilung der verschiedenen Spendenorganisationen nach den Kriterien der Leitlinien und dient der Nachvollziehbarkeit von Angaben der Organisationen insbesondere bezüglich ihres Mittelaufkommens und ihrer Mittelverwendung.

I. Antragsvoraussetzungen

Das Spenden-Siegel können Organisationen beantragen, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen und die Selbstverpflichtung mindestens für das der Antragstellung vorausgehende Geschäftsjahr eingehalten haben.

1. Sitz. Die Organisation hat ihren Sitz in Deutschland.

2. Steuervergünstigung. Die Organisation ist als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung anerkannt, d.h. sie dient im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken.

3. Finanzierung. Das „Sammlungsergebnis“ der Organisation beträgt im jüngsten abgeschlossenen Geschäftsjahr mehr als 10 v.H. ihrer Gesamteinnahmen.² Organisationen, bei denen dieser Anteil nur bei 10 v.H. oder darunter liegt, können die Zuerkennung des Spenden-Siegels für ihren entsprechend abgegrenzten „Sammlungsbereich“ beantragen.

4. Überregionalität. Die Organisation ist in ihrer Spenden sammelnden Tätigkeit überregional tätig.

5. Eigenverantwortlichkeit und Kontrolle. Die Organisation entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung über die Verwendung ihrer Mittel.² Sofern eine Organisation mehr als die Hälfte ihrer Ausgaben an **eine** weitere Organisation zum endgültigen Mitteleinsatz weiterleitet, muss deren Mittelverwendungsnachweis analog zu der Jahresrechnung der Antrag stellenden Organisation in die Antragsbearbeitung einbezogen werden.³ In jedem Fall muss die Antrag stellende Organisation die Mittelverwendung kontrollieren.

II. Selbstverpflichtung

Die Organisation verpflichtet sich zur gewissenhaften, überprüfbaren Einhaltung folgender Bestimmungen:

1. Zweckgerichtete Mittelverwendung. Alle eingeworbenen Spendenmittel werden nur für die angegebenen satzungsgemäßen Zwecke und unter Wahrung der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften eingesetzt.² Werbe- und Verwaltungsausgaben gelten als zweckgerichtet, wenn sie bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele der Organisation notwendig sind.

2. Wirksame Mittelverwendung. Die Verwendung von Spendenmitteln erfolgt nach dem Kriterium der größtmöglichen Wirksamkeit (unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

3. Haushaltsplanung. Zur Sicherung von langfristig angelegten Hilfsmaßnahmen wird eine Einnahmen- und Ausgabenplanung erstellt.

4. Rücklagenbildung. Eine Rücklagenbildung ist gesondert auszuweisen und zu begründen.² Zinseinnahmen aus Rücklagen für zweckbestimmte Spenden fließen der vorgegebenen Zwecksetzung zu.

5. Mitarbeitervergütung. (1) Die Vergütungen und Sachzuwendungen der hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter orientieren sich im Regelfall an den in vergleichbaren Positionen des Öffentlichen Dienstes gezahlten Gesamtbezügen.² Sofern Abweichungen hiervon gegeben sind, ist dies dem DZI durch den Antragsteller zu erläutern.
(2) Ehrenamtlich Tätige erhalten keine Vergütung; diesen können jedoch die notwendigen Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen in Ausführung ihrer Aufgabe entstehen.

6. Sonstige Vergütungen. Von Provisionen, Prämien oder vergleichbaren Erfolgsbeteiligungen für die Vermittlung von Spenden, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen wird grundsätzlich abgesehen.² Für die Vermittlung von Mitgliedschaften bzw. Fördermitgliedschaften gilt Entsprechendes.

7. Spendenwerbung. Die Spendenwerbung erfolgt stets unter Beachtung folgender Grundsätze:

a) Die Zweckbestimmung der Spenden oder Sammlungen sowie die Dringlichkeit der verfolgten Zwecke und die Eignung der geplanten Maßnahmen zur Erreichung dieser Zwecke werden öffentlich und nachvollziehbar dargelegt.

b) Die Wort- und Bildwerbung ist wahr, eindeutig und sachlich gehalten.² Werbung, die geeignet ist, den Spender in seiner unabhängigen, sachbezogenen Entscheidung zu behindern, wird unterlassen.³ Darüber hinaus hat die Darstellung von Not und Elend die Würde der Betroffenen zu wahren.

c) Bezeichnungen, Namen, Namenskürzungen, Aufmachungen, Zeichen u.a., welche geeignet sind, Verwechslungen mit Bezeichnungen, Namen, Namenskürzungen, Aufmachungen, Zeichen u.a. anderer Institutionen hervorzurufen oder den Eindruck einer Beziehung zu solchen Institutionen entstehen zu lassen, werden nicht verwendet.

d) Der Name der Organisation wird ausschließlich in Bezug auf die satzungsgemäßen Zwecke der Organisation eingesetzt.² Eine Verwendung des Namens bzw. Logos durch gewerblich tätige Dritte ist nur dann zulässig, wenn der damit Umworbene eindeutig erkennen kann, dass er für gewerbliche Zwecke angesprochen wird.³ Die Verwendung des Namens im Zusammenhang mit Socialsponsoring bleibt davon unberührt.

8. Rechnungslegung. Die Organisation verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen.

9. Prüfungspflicht. Die Organisation lässt ihre Rechnungslegung nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen prüfen und bestätigen.

10. Kontrolle. (1) Das zur Entscheidung befugte Leitungsgremium (z.B. Vorstand) unterwirft sich einer inhaltlichen Kontrolle durch ein vom Leitungsgremium unabhängiges Aufsichtsorgan (z.B. Mitgliederversammlung).² Sofern mindestens ein Mitglied des Leitungsgremiums seine Aufgabe hauptamtlich ausübt und/oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungsgremiums miteinander verwandt oder verschwägert ist, unterliegt das Gremium zusätzlich der Kontrolle eines besonderen in der Satzung verankerten und von den Mitgliedern gewählten Aufsichtsorgans.³ Bestehende Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den Mitgliedern des Leitungsgremiums werden im Antragsverfahren gegenüber dem DZI dargelegt.

(2) Die Namen der Mitglieder von Leitungsgremium und besonderem Aufsichtsorgan werden jeweils im Jahresbericht veröffentlicht.
(3) Die Arbeit des Aufsichtsorgans wird durch den Nachweis der Entlastung des Leitungsgremiums anhand eines entsprechenden Protokollauszugs nachgewiesen. Dieser wird nach Maßgabe des Vertretungsrechts abgezeichnet.

11. Darlegungspflicht. Dem DZI werden von der Organisation alle zur Antragstellung notwendigen Unterlagen nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen vorgelegt sowie alle Informationen erteilt, die es ermöglichen, die Einhaltung der Selbstverpflichtung festzustellen.

12. Siegel-Verwendung. Das Spenden-Siegel wird von der Organisation nur in der geschützten Form und nur während der zuerkannten Geltungsdauer werbend eingesetzt.

C. Ausführungsbestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen geben notwendige Hinweise zum Verständnis und zum Umsetzungsverfahren der Leitlinien in der Praxis.

I. Anwendungserläuterungen

1. Spendenbegriff und „Sammlungsergebnis“. (1) Spenden im Sinne der Leitlinien sind freiwillige, unentgeltliche Leistungen.² Dies können sowohl Geldspenden als auch Sachspenden sein.
(2) Geld- und Sachspenden bilden zusammen mit Mitgliedsbeiträgen, Bußgeldern, Zinsen, Erbschaften und Schenkungen das „Sammlungsergebnis“ im Sinne von B.I.3., C.I.6. sowie C.II.10.

2. Sachspendenbewertung. Sachspenden sind zwecks Erfassung in der Rechnungslegung zu bewerten.² Der Wert bestimmt sich nach dem Zeitwert.³ Der Zeitwert kann sich bei Spenden von Firmen nach dem Buchwert oder nach dem Marktwert richten.⁴ Wird eine Spendenquittung ausgestellt, so kann auch der dort angegebene Wert maßgeblich sein.

3. Begriff der Werbe- und Verwaltungsausgaben. Werbe- und Verwaltungsausgaben sind grundsätzlich alle Ausgaben, die den in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken nicht unmittelbar inhaltlich zuzuordnen sind.

4. Mitteleffizienz. (1) Die wirksame Mittelverwendung verlangt, dass die Werbe- und Verwaltungsausgaben der Organisation ein vertretbares Maß nicht übersteigen dürfen.² Als Richtlinie hierfür gilt, dass Werbe- und Verwaltungsausgaben von mehr als 35 % der Gesamtausgaben nicht vertretbar sind.
(2) Während der „Aufbauphase“ einer Organisation, die vom DZI grundsätzlich mit zwei Jahren angesetzt wird, werden im Fall einer Rechnungslegung nach Einnahmen-/Ausgabenprinzip erstmalige und unvermeidbare Investitionsausgaben gesondert berücksichtigt.

5. Erfolgsabhängige Vergütungen. Ausnahmen von der Unzulässigkeit der in der Selbstverpflichtung genannten erfolgsabhängigen Vergütungen von Werbetätigkeiten werden eingeräumt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Qualität der Werbung des von der Spenden sammelnden Organisation beauftragten Werbers entspricht den Grundsätzen der Selbstverpflichtung, und die auftraggebende Organisation bleibt ohne Ausnahme dafür verantwortlich.

b) Der Umworbene kann erkennen, dass er von einem gewerblichen bzw. beruflichen Werber auf Erfolgswahrscheinlichkeit angesprochen wird.²Dazu sind insbesondere jedes vom Umworbene zu unterzeichnende Schriftstück (z. B. Formularsätze) sowie die vorzulegende schriftliche Legitimation des Werbers durch die Organisation entsprechend eindeutig und sichtbar zu kennzeichnen.

c) Bei der Mitglieder- und Fördermitgliederwerbung wird ein Rücktrittsrecht von mindestens zwei Wochen eingeräumt.²Dieses Recht muss auf der zu unterzeichnenden Beitrittserklärung an hervorgehobener Stelle und zur gesonderten Unterschrift formuliert sein.

d) Eine Weitergabe von uniformartiger Dienstkleidung der auftraggebenden Organisation zu Werbezwecken an Dritte ist ausgeschlossen.

6. Rechnungslegung und deren Prüfung.

Art und Umfang der Rechnungslegung und deren Prüfung sind in Abhängigkeit von dem „Sammlungsergebnis“ der zu prüfenden Organisation wie folgt vorgesehen (die nachfolgend geschilderten Abstufungen sind als Mindestanforderungen zu verstehen):

a) Organisationen, deren „Sammlungsergebnisse“ im Jahr 50.000 EUR nicht überschreiten, haben die Ordnungsmäßigkeit ihrer Rechnungslegung einschließlich der Verwendung der Spendenmittel durch eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensrechnung zu belegen.²Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit unterzeichnet der Vorstand.

b) Für Organisationen mit „Sammlungsergebnissen“ zwischen 50.000 EUR und 250.000 EUR im Jahr gelten die Regelungen nach a) entsprechend.²Zusätzlich ist vom Vorstand der Nachweis einer organisationsinternen Prüfung der Rechnungslegung einschließlich der Verwendung der Spendenmittel durch eine fachlich entsprechend vorgebildete und erfahrene Person darzulegen.³Die damit beauftragte Person ist namentlich anzugeben; deren Qualifikation ist darzulegen.

c) Für Organisationen, deren „Sammlungsergebnisse“ im Jahr zwischen 250.000 EUR und 750.000 EUR betragen, gelten die Regelungen nach a) entsprechend.²Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ist durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen.

d) Organisationen, deren „Sammlungsergebnisse“ im Jahr 750.000 EUR überschreiten, haben einen nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellten Jahresabschluss (mit Bilanz, Gewinn-/ Verlustrechnung und Anhang) vorzulegen, dessen Ordnungsmäßigkeit durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Buchprüfungsgesellschaft geprüft worden ist.

e) Organisationen, auf die Ziffer 3, Satz 2 der Antragsvoraussetzungen zutrifft, haben nicht ihre gesamte Rechnungslegung vorzulegen, sondern vielmehr die den „Sammlungsbereich“ dokumentierende Rechnungslegung.²Es finden entsprechend die Regelungen a) - d) Anwendung.³Der „Sammlungsbereich“ wird gebildet durch das „Sammlungsergebnis“ sowie die daraus getätigten Ausgaben.

f) In begründeten Ausnahmefällen können mit dem DZI abweichende Regelungen getroffen werden.

Hinweis: Zur „Rechnungslegung und Prüfung Spenden sammelnder Organisationen“ hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf, eine Arbeitsempfehlung herausgegeben.

II. Verfahrensregelung

1. Antrag. Der Antrag auf Zuerkennung des Spenden-Siegels erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular, das angefordert werden kann beim:

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI), Arbeitsbereich Spenden-Siegel
Bernadottestraße 94, 14195 Berlin.

²Das DZI bestätigt schriftlich den Antragsingang.

2. Darlegungs- und Auskunftspflichten.

(1) Zur weiteren Bearbeitung des Antrags sind dem DZI von der antragstellenden Organisation u.a. folgende Unterlagen und Dokumente (in ihrer jeweils neuesten Fassung) vorzulegen:

- Registerauszug des zuständigen Amtsgerichts (Vereinsregister- oder ggf. Handelsregisterauszug),
- Satzung der Organisation,
- Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts für Körperschaften,
- Jahresbericht und Rechnungslegung nach Maßgabe der Ziffer 6 der Anwendungserläuterungen und grundsätzlich bezogen auf das der Antragstellung vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr (bei Erstanträgen grundsätzlich bezogen auf die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre),
- Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nach Maßgabe der Ziffer 6 der Anwendungserläuterungen,
- vollständiger Satz der verwandten Werbe- und Informationsmaterialien (einschließlich Daten- oder Tonträgern zum Nachweis geschalteter Rundfunk- oder Fernsehwerbung),
- vollständig ausgefüllter und belegter Fragebogen des DZI.²Eine Liste aller vorzulegenden Unterlagen liegt dem Fragebogen bei.

(2) Ergänzende Nachfragen sind dem DZI vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.

²Liegt eine Antwort auch nach zweimaliger Erinnerung im Abstand von jeweils vier Wochen nicht vor, so wird der Spenden-Siegel-Antrag gebührenpflichtig abgelehnt.

3. Prüfung und Siegel-Zuerkennung. Das DZI prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Einhaltung der Leitlinien.²Es erstellt aus den vorgelegten Angaben eine Dokumentation, die gegebenenfalls mit einer Bestätigung/Empfehlung abschließt.³Die Dokumentation wird der Organisation nach Abschluss der Prüfung in Kopie zur Verfügung gestellt.

4. Siegel-Ablehnung. Ist die Vergabe des Spenden-Siegels nach Feststellung des DZI zu versagen, werden der antragstellenden Organisation die Gründe der Ablehnung erläutert.²In diesem Fall kann der Berufungsausschuss angerufen werden.³Eine erneute Antragstellung ist erst nach Ablauf eines vollständigen Geschäftsjahres nach der Ablehnung möglich.

5. Vertraulichkeit. Das DZI ist nicht berechtigt, die im Rahmen der Antragstellung dem DZI überlassenen Unterlagen oder Auszüge hiervon Dritten zur Verfügung zu stellen.²Erkenntnisse, die sich aus der Auswertung der Unterlagen ergeben, kann das DZI jedoch bei seiner Auskunftstätigkeit verwenden.³Das DZI ist aber nicht berechtigt, Dritte über den Eingang oder die Ablehnung eines Spenden-Siegel-Antrags zu informieren.

6. Siegel-Einsatz. Mit der Zuerkennung des Spenden-Siegels erhält die Organisation das Recht, es während der Geltungsdauer werbewirksam zu verwenden.²Form und Inhalt des Spenden-Siegels dürfen dabei nicht verändert werden.³Die Größe der Siegeldarstellung kann durch die Organisation selbst bestimmt werden.

7. Siegel-Geltungsdauer. Das Spenden-Siegel gilt ab dem Zeitpunkt der Erteilung und für die vier darauf folgenden Quartale.²Das Spenden-Siegel gibt das Quartal und die Jahreszahl an, an dem seine Gültigkeit endet.

8. Siegel-Entzug. Das DZI ist berechtigt, das Spenden-Siegel vor Ablauf der Geltungsdauer zu entziehen, falls Umstände bekannt werden, die einer Zuerkennung entgegenstehen oder

entgegenstehen.²In diesem Fall gelten analog die Regelungen von C.II.4., wobei im Falle eines Siegel-Entzugs eine Anrufung des Berufungsausschusses jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

9. Siegel-Erneuerung. Die Prüfung auf Erneuerung der Siegel-Zuerkennung kann bis zu einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Geltungsdauer des Spenden-Siegels beim DZI beantragt werden.²Dem Antrag auf Erneuerungsprüfung sind die Unterlagen und Dokumente gemäß den oben genannten Darlegungspflichten beizufügen, soweit entsprechende, dem DZI bereits vorgelegte Unterlagen und Dokumente aktualisierungsbedürftig sind.³Etwaige Fristverlängerungen sind rechtzeitig vorher mit dem DZI schriftlich abzustimmen.

10. Prüfgebühren. (1) Für die erstmalige sowie für jede weitere Abwicklung des Prüfverfahrens zur Siegel-Zuerkennung berechnet das DZI der Antrag stellenden Organisation eine Gebühr, welche sich nach der vom Vorstand des DZI beschlossenen Gebührenordnung bestimmt. (2) Die Bearbeitungsgebühr setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 500 EUR und einem Zusatzbetrag in Höhe von 0,035 Prozent des „Sammlungsergebnisses“ im zu prüfenden Bezugsjahr.²Bei der erstmaligen Beantragung wird außerdem einmalig eine Erstantragsgebühr von 1.000 EUR erhoben.³Bearbeitungsgebühr und Erstantragsgebühr werden bereits unmittelbar nach Antragstellung fällig und vom DZI in Rechnung gestellt.⁴Die Antragsbearbeitung wird erst nach Überweisung der Gebühren aufgenommen.⁵Bei Verlängerungsanträgen ist die gesamte Bearbeitungsgebühr erst nach Abschluss der Prüfung bzw. deren Dokumentation zu entrichten. (3) Organisationen mit einem „Sammlungsergebnis“ von weniger als 50.000 EUR jährlich entrichten lediglich den Grundbetrag von 500 EUR und, soweit es sich um einen Erstantrag handelt, die Erstantragsgebühr. (4) Die Bearbeitungsgebühr für die Prüfung beträgt insgesamt höchstens 10.000 EUR.

(5) Die genannten Gebührensätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

11. Haftung. Das DZI übernimmt gegenüber der Antrag stellenden Organisation keine Haftung.²Dies gilt nicht für Fälle von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten.

12. Siegel-Bulletin. Das DZI fasst die Organisationen, denen ein Spenden-Siegel auf Antrag zuerkannt wurde, zweimal jährlich in einer Empfehlungsliste („Bulletin“) zusammen.²Diese Liste wird der Antwort des DZI auf Spenderanfragen, unabhängig von ihrem sonstigen Inhalt, beigelegt.

13. Auswertung. Das DZI kann seine durch die Prüfverfahren erlangten Kenntnisse in anonymisierter Form den Spenden-Siegel-Organisationen zur Verbesserung ihrer Entscheidungsfindung und bei berechtigtem Interesse auch anderen fachlich Interessierten zur Verfügung stellen.

14. Berufungsausschuss. (1) Gegen den Bescheid des DZI nach dem Abschluss der Antragsbearbeitung kann Beschwerde eingelegt werden.²Über diese Beschwerde entscheidet ein Berufungsausschuss.

(2) Der Berufungsausschuss besteht aus fünf Persönlichkeiten.²Sie sollen bevorzugt folgenden Berufsgruppen angehören:

- Jurist,
- Betriebs- oder Volkswirt,
- Publizist oder Journalist,
- Unternehmens- oder Verbandsleiter,
- Theologe oder Philologe.

³Die Mitglieder dürfen hauptamtlich nicht in einer Organisation tätig sein, welche grundsätzlich berechtigt ist, das Spenden-Siegel zu beantragen.⁴Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand der Stiftung DZI berufen.⁵Eine einmalige Wiederberufung der Mitglieder ist zulässig.⁶Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nicht weisungsgebunden.

(3) Der Berufungsausschuss kann nur schriftlich über die Adresse des DZI innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ablehnungsbescheids unter Ausführung der Beschwerdegründe angerufen werden.²Die Einleitung des Verfahrens vor dem Berufungsausschuss setzt voraus, dass die Bearbeitungsgebühr des betreffenden Spenden-Siegel-Antrags entrichtet wurde.

(4) Der Berufungsausschuss regelt die Verfahrensweise bei der Prüfung von Beschwerden im Einzelnen in einer Geschäftsordnung, über die er selbst entscheidet.

15. In-Kraft-Treten und sonstige Bedingungen. Die Leitlinien und die Ausführungsbestimmungen wurden durch Beschluss des DZI erstmalig zum 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt.²Die vorstehende, hinsichtlich der Gebührenordnung und der Trägerstruktur des DZI geänderte Fassung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. (2) Das DZI behält sich weitere Änderungen der Leitlinien und der Ausführungsbestimmungen, insbesondere aufgrund gewonnener Erfahrungen bei der Vergabe des Spenden-Siegels, vor.

Berlin, 15. September 2006

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)

gez. Burkhard Wilke
Geschäftsführer und wissenschaftlicher Leiter

D. Informationen zum DZI

Stiftungsträger des DZI sind

- ▶ der Senat von Berlin,
- ▶ das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- ▶ der Deutsche Industrie- und Handelskammertag,
- ▶ der Deutsche Städtetag und
- ▶ die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW).

Die Leitung des DZI obliegt

- ▶ dem Vorstand, welcher sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der oben genannten Institutionen zusammensetzt, wobei der Vorsitz satzungsgemäß der Vertretung des Senats von Berlin obliegt,
- ▶ der Geschäftsführung, welche vom Vorstand berufen wird, sowie ergänzend
- ▶ dem Beirat zur Unterstützung des Vorstands in konzeptionellen Grundsatzfragen, bestehend aus vom Vorstand gewählten Persönlichkeiten, welche besonderes Interesse an der Wohlfahrtspflege haben.

Die Aufgabe des DZI ist laut Satzung die Unterhaltung und Fortführung des Archivs für Wohlfahrtspflege als Sammlungs-, Auskunft- und Forschungsstelle für das gesamte Gebiet der sozialen Arbeit, unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der praktischen Wohlfahrtsarbeit.

In seiner Eigenschaft als Wohlfahrtsarchiv nimmt das DZI innerhalb seiner Arbeitsbereiche Aufgaben der Information, Dokumentation, Archivierung und der Publikation für die soziale Arbeit wahr:

Spendenberatung: Das DZI sammelt und dokumentiert Informationen über gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen. Im Rahmen der Spendenberatung beantwortet das DZI Anfragen zur Förderungswürdigkeit solcher Organisationen.

Spenden-Siegel: Überregional Spenden sammelnde, gemeinnützige Organisationen können sich im Wege der freiwilligen Selbstver-

pflichtung der neutralen Überprüfung durch das DZI unterziehen und ihre geprüfte Seriosität durch das DZI Spenden-Siegel nach außen hin dokumentieren.

Fachbibliothek: Zu Themen der Theorie und Praxis der sozialen Arbeit unterhält das DZI eine umfangreiche Fachbibliothek.

Literaturdokumentation: Seit 1979 werden alle in die Bibliothek aufgenommenen Literaturquellen mit Hilfe des vom DZI erarbeiteten Thesaurus (Schlagwortkatalog) dokumentiert und in der Datenbank **DZI SoLit** erfasst.

Verlag: Die monatlich erscheinende Fachzeitschrift **Soziale Arbeit** diskutiert aktuelle Fragen zu Gesellschaft und Sozialsystem und vermittelt Grundlagen, Modelle und Trends der Sozialarbeit. Der **DZI Spenden-Almanach** enthält als Jahrbuch Fachbeiträge und Spenden-Tipps, sowie Einzelportraits und Statistiken zu den Spenden-Siegel-Organisationen. Seit 1896 und derzeit in 17. Auflage gibt das DZI das sogenannte **Graubuch**, das Auskunftswerk über die Wohlfahrtseinrichtungen Berlins, heraus.

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)

Bernadottestraße 94
14195 Berlin

Telefon 030/8 39 001-0
Telefax 030/8 31 47 50
Website www.dzi.de
E-Mail sozialinfo@dzi.de

GrafikBüro 2.07